

## DIENSTVEREINBARUNG

zwischen dem  
Ev.-luth. Kirchenkreis Verden, dieser vertreten durch den Kirchenkreisvorstand,  
und den angeschlossenen Kirchenvorständen im Kirchenkreis Verden  
sowie der  
Mitarbeitervertretung Kirchenkreisverband Osterholz-Scharmbeck/Rotenburg/Verden,  
Diakoniestationen gGmbH und Kirchenkreis Verden  
wird eine Dienstvereinbarung über folgende Personalmaßnahmen geschlossen:

Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens bei

- Einstellung und Eingruppierung von kurzzeitig beschäftigten Vertretungs- und Aushilfskräften
- Einstellung und Eingruppierung von Katechetinnen und Katecheten
- Einstellung von Bundesfreiwilligendienstleistenden
- Geringfügigen Stundenveränderungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Durchführung des Informationsverfahrens beim

- Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

### Abschnitt 1

Einstellung und Eingruppierung von kurzzeitig beschäftigten Vertretungs- und Aushilfskräften

#### § 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Einstellung und Eingruppierung von Vertretungs- und Aushilfskräften mit einer Beschäftigungsdauer von bis zu sechs Wochen.

#### § 2 Zustimmungsverfahren

(1) Es besteht Einigkeit darüber, dass für die Einstellung der unter § 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gemäß § 39 Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG - in Verbindung mit § 42 Nr. 1, MVG notwendige Zustimmung der Mitarbeitervertretung als erteilt gilt.

(2) Die Dienststellenleitung informiert die Mitarbeitervertretung am Ende eines Kalendermonats mittels einer tabellarischen Aufstellung, aus der auch Entgeltgruppe und Entgeltstufe (nach DVO § 16 Absatz 4 jeweils Stufe 3) zu ersehen sind, über die vorgenommenen Maßnahmen.

(3) Die Dienststellenleitung nimmt die Eingruppierung als vorläufige Regelung gem. § 39 Abs. 5 MVG vor.

(4) Wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen 14 Tagen nach Eingang der tabellarischen Auflistung die Einleitung eines ordentlichen Mitbestimmungsverfahrens verlangt, gilt die Zustimmung zur Eingruppierung (§ 42 Nr. 3 MVG) als erteilt.

### Abschnitt 2

Einstellung und Eingruppierung von Katechetinnen und Katecheten

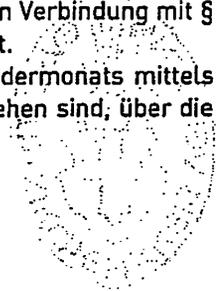
#### § 3 Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Einstellung und Eingruppierung von Katechetinnen und Katecheten.

#### § 4 Zustimmungsverfahren

(1) Es besteht Einigkeit darüber, dass für die Einstellung und die Eingruppierung der unter § 3 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gemäß § 39 Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG - in Verbindung mit § 42 Nr. 1 und Nr. 3, MVG notwendige Zustimmung der Mitarbeitervertretung als erteilt gilt.

(2) Die Dienststellenleitung informiert die Mitarbeitervertretung am Ende eines Kalendermonats mittels einer tabellarischen Aufstellung, aus der auch Entgeltgruppe und Entgeltstufe zu ersehen sind, über die vorgenommenen Maßnahmen.



**Abschnitt 3**  
**Einstellung von Bundesfreiwilligendienstleistenden**

**§ 5 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Einstellung von Bundesfreiwilligendienstleistenden.

**§ 6 Zustimmungsverfahren**

(1) Es besteht Einigkeit darüber, dass für die Einstellung der unter § 5 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gem. § 39 Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG - in Verbindung mit § 42 Nr. 1 MVG notwendige Zustimmung der Mitarbeitervertretung als erteilt gilt.

(2) Die Dienststellenleitung informiert die Mitarbeitervertretung unverzüglich über die Einstellung durch die Vorlage einer Kopie des schriftlichen Dienstantrittsbescheides.

**Abschnitt 4**

**Geringfügige Stundenveränderungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

**§ 7 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Regelungen gelten für Stundenerhöhungen von bereits angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zu einem Umfang von 10 Wochenstunden und für einvernehmlich getroffene Stundenreduzierungen.

**§ 8 Zustimmungsverfahren**

(1) Es besteht Einigkeit darüber, dass für Stundenerhöhungen der unter § 7 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Zustimmung der MAV nicht erforderlich ist. Bei einer Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 10 Wochenstunden ist ein ordentliches Mitbestimmungsverfahren nach § 42 Nr. 1 MVG einzuleiten.

(2) Die Dienststellenleitung informiert die Mitarbeitervertretung am Ende eines Kalendermonats mittels einer tabellarischen Aufstellung über einvernehmlich getroffene Stundenveränderungen und bei einvernehmlich getroffenen Stundenreduzierungen zusätzlich über wegfallende Tätigkeiten.

**Abschnitt 5**

**Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

**§ 9 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle bereits angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**§ 10 Informationsverfahren**

(1) Die Dienststellenleitung informiert die Mitarbeitervertretung zum Ende eines jeden Kalendermonats über die im zurückliegenden Kalendermonat ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**Abschnitt 6**

**§ 11 Schlussbestimmungen**

Die Dienstvereinbarung tritt am 01.06.2013 in Kraft und ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich kündbar. Im Fall der Kündigung gilt diese bis zur Vereinbarung einer neuen Dienstvereinbarung fort.

Verden, den 18.06.2013

Der Kirchenkreisvorstand



*Elke ...*  
Unterschrift

*...*  
Unterschrift

Mitarbeitervertretung

*...*  
Unterschrift